

sammengeschlossen hatten. In beiden Fällen richtete sich die kirchliche Gemeinschaftsbildung offenbar nach der im Bewußtsein der Bevölkerung noch lebendigen weltlichen Gaugliederung.

Wolfgang Stürner

Raymund Kottje, Konkubinat und Kommunionwürdigkeit im vorgratianischen Kirchenrecht. Zu c. 12 der römischen Ostersynode von 1059, *Annuaire Historiae Conciliorum* 7 (1975) S. 159—165, kann durch Rückgriff auf die kirchenrechtliche Tradition (bes. auf Kanon 17 des 1. Konzils von Toledo) klären, daß die Lateransynode (MGH Const. 1, 548) als Strafe für den Konkubinat eines gültig mit einer anderen Frau Verheirateten nicht die Exkommunikation, sondern den Ausschluß vom Kommunionempfang vorsah.

R. S.

Theodor Bühler-Reimann, Enquête-Inquesta-Inquisitio, ZRG Kan. 61 (1975) S. 53—62, schildert die Gemeinsamkeiten zwischen den fränkischen Geschworenen- und Sendgerichten und der päpstlichen Inquisition, wie sie sich im 13. Jh. herausgebildet hat, um abschließend auf die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den genannten Einrichtungen hinzuweisen. Die Untersuchung stützt sich vorwiegend auf ältere Standardwerke sowie auf Handbuchartikel, leider ohne das grundlegende Werk von H. Maisonneuve, *Etudes sur les origines de l'Inquisition* (1960), oder etwa die Beiträge der *Cahiers de Fanjeaux* 6 (1971; „Le credo, la Morale et l'Inquisition“) zu berücksichtigen.

Wolfgang Stürner

Thomas Callahan Jr., King Stephen and the Black Monks. Abbatial Election during „The Anarchy“, *Revue Bénédictine* 85 (1975) S. 348—357, stellt die Berichte über die Abtwahlen der englischen Benediktinerklöster in den Jahren 1135—1154 zusammen und zeigt an ihnen, daß von freier kanonischer Wahl unter König Stephans Regierung nicht die Rede sein könne, wie oft in der Forschung behauptet wird. Durch die Schwächung der Macht Stephans im Bürgerkrieg ab 1140 sei das königliche Mitspracherecht bei den Abtwahlen in erster Linie auf die Bischöfe übergegangen.

D. J.

Rudolf Weigand, Ein Zeugnis für die Lehrunterschiede zwischen Kanonisten und Theologen aus dem 13. Jahrhundert, *Revue de Droit Canonique* 24 (1974) S. 63—71, stellt den Text einer Liste von Lehrunterschieden zwischen Kanonisten und Theologen, wie er um die Mitte des 13. Jh. in die Hs. Cent. II 41 der Stadtbibliothek Nürnberg (fol. 3^{rb}) eingetragen wurde, der von Y. Congar aus dem Cod. Cambridge, Trinity Coll. 292 (fol. 1) veröffentlichten Fassung (Festschrift G. Le Bras 2 [1965] S. 861—884) dieser Liste gegenüber; er zeigt, daß sich mit Hilfe der zuverlässigen Nürnberger Version viele der für Congar bestehenden interpretatorischen Probleme lösen lassen.

Wolfgang Stürner

Henri Hénaff, Les conservateurs apostoliques dans le droit classique de l'Eglise, *Revue de Droit Canonique* 24 (1974) S. 223—255, beschäftigt sich mit den bisher wenig beachteten conservatores, die die Päpste seit Innozenz III. und gehäuft seit Gregor IX. einzusetzen begannen, um ihnen den Schutz kirchlicher Privilegien oder sozial schwacher Personen und Gruppen, vor allem der neuen Bettelorden, vor Unrecht und Gewalttat zu übertragen. Die Studie schildert das Entstehen dieser Institution und die Versuche der Kanonistik um die Mitte des 13. Jh. (besonders Innozenz' IV.), die Befugnisse der conservatores rechtlich eindeutig festzulegen und von denen der bestehenden kirchlichen Organe klar abzuheben.

Wolfgang Stürner

Helmuth Fath, Das archidiaconale Gericht zu Aschaffenburg. Die *Iudices Ecclesiae Aschaffenburgensis*, *Aschaffener Jb. für Geschichte, Landeskunde*